



Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/5741858c-29bc-31e2-ac6f-029>

25614ed53

Zeitschrift	StV - Strafverteidiger
Autor	Prof. Dr. Viktor Winkler
Rubrik	Rezension
Referenz	StV 2024, 421 - 422 (Heft 6)
Verlag	Carl Heymanns Verlag

Winkler, StV 2024, 421

Hasan Isik, Die strafrechtliche Zurechnung bei Kollegialentscheidungen unter Beteiligung mehrerer Kollegialorgane. Eine strafrechtsdogmatische Problemanalyse unter Heranziehung der Grundsätze des Unternehmensrechts

Hasan Isik, Die strafrechtliche Zurechnung bei Kollegialentscheidungen unter Beteiligung mehrerer Kollegialorgane. Eine strafrechtsdogmatische Problemanalyse unter Heranziehung der

Grundsätze des Unternehmensrechts, 2022, Berlin u.a. (Peter Lang), 260 S., 66,95 €.

Unternehmensstrafrecht

»Dass dies nicht rechtens sein kann, liegt auf der Hand.«¹ Das war damals der wenig elegante Evidenzappell, mit dem der *BGH* seine historische Lederspray-Entscheidung (1990) begründete. Nicht sein könne, weil nicht sein dürfe, dass bei pflichtwidrigen Kollegialentscheidungen »kein Raum« für Zurechnung verbleibe, wenn jedes Gremiumsmitglied schlicht auf die – praktisch wie dogmatisch zutreffende – Tatsache verweise, ihr oder sein Votum könne doch hinweggedacht werden, ohne dass der tatbestandliche Erfolg entfiele. Der »Raum« musste also her, und der *BGH* etablierte bekanntlich die ungelenke und bis heute wacklige Notlösung einer extensiven, manche sagen: exzessiven, Mittäterschaftskonstruktion, bei der nicht wirklich etwas wechselseitig zuzurechnen ist, weil der Gremiumsbeschluss bei mit mehr als einer Stimme Mehrheit getroffenen Entscheidungen auch ohne die individuellen Tatbeiträge »steht«.

A. Einführung

Genau dieser spezifischen Problematik der »überbedingten« Mehrheitsentscheidung, also der strafrechtlichen Beurteilung von erfolgsbegründenden Kollegialentscheidungen mit *mehr* als nur einer Stimme Mehrheit, widmet sich die von *Hendrik Schneider* betreute Leipziger Dissertation. Sie weist zutreffend darauf hin, dass in der Strafrechtswissenschaft fast ein Jahrhundert lang und auch nach der regulatorischen Revolution der 1920er und 1930er Jahre in den USA wie in Europa nicht über diese enorm praxisrelevante, aber eben auch ordnungspolitisch wichtige Problematik gesprochen wurde. Den möglichen Gründen dafür hätte die Arbeit durchaus ein Stück

nachgehen können. An der Verschränkung von Strafrechtsideologien und -dogmatik gerade in Deutschland hätte sich hier viel Spannendes ergeben können.

B. Zum Inhalt

Die Arbeit widmet sich dafür umso gezielter und mit gesundem Selbstbewusstsein der »großen« und (zu) lange vernachlässigten Kernfrage nach dem richtigen Umgang mit der überbedingten Abstimmungsmehrheit – und kommt zu dem Urteil: »Eine strafrechtsdogmatisch geeignete und praxistaugliche Zurechnung in Fällen der überbedingten Abstimmungsmehrheit ist bis dato nicht vorhanden« (S. 67). Das ist streng, vor allem für den strafrechtsdogmatischen Anfänger, aber zutreffend und gut begründet. »Lederspray«, das zeigt die Arbeit konzis und mit messerscharfem Blick für juristischen »Bull«, hat die Problematik ebenso wenig überzeugend gelöst wie die anschließend breit geführte Debatte in der Strafrechtslehre. Dabei sind in den Dauer-Krisenzeiten der letzten Jahre die Risiken für die Unternehmensgremien exponentiell angestiegen.²

Diesem Nachweis, dass sämtliche bisherigen Lösungsansätze dogmatisch wenig überzeugend sind, widmet sich etwa die Hälfte der Arbeit (Teile B. bis E.). Das gelingt dem *Verf.* außerordentlich gut. Er widmet sich sowohl den Kausalitäts- als auch den Zurechnungstheorien und setzt sich breit mit sämtlichen vertretenen Positionen auseinander. Fast schon vorsichtig heißt es im Ergebnis, es verblieben bei allen Ansätzen, die Strafbarkeit des im Rahmen von überbedingten Mehrheiten abstimmenden Gremienmitglieds zu begründen, »Restzweifel« (S. 160). Das würde ich frecher formulieren. Verfolgt man mit dem *Verf.*, der hier sehr klar und nüchtern ohne falsche Rücksichten auf alteingesessene Dogmatik analysiert, die Kaskade an abenteuerlichen Versuchen in der Strafrechtsdogmatik, einen nichtkausalen Tatbeitrag als kausal oder sogar zurechenbar umzulackieren, entsteht schon der Eindruck einer Strafrechtslehre, die dann, wenn »auf der Hand liegt« (*BGH*), dass es »gehen« muss, bei

ihrem Aufstieg in den wattierten Olymp akademischer Selbstreferenz sämtliche Fesseln intellektueller Redlichkeit und rechtsstaatlicher Verantwortlichkeit abwirft. Denn das Thema besitzt natürlich schon eine starke rechtstaatliche, eine verfassungsrechtliche Schlagseite. Es bietet damit aus meiner Sicht durchaus Anlass, die mild tabuisierte Frage nach der verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit akademischer Rechtswissenschaft zu stellen. Nicht zuletzt kratzen die Versuche, Tätern Tatbeiträge trotz Kausalitätsmängeln zuzurechnen auch an Modellen von Tat- und Täterstrafrecht und somit rechtshistorischen Zusammenhängen, die der *Verf.* aber nicht gestreift hat, wohl auch aus Platzgründen.

Gewissermaßen um die Unzulänglichkeiten der Lösungswege fassbar zu machen, analysiert die Arbeit in ihrer zweiten Hälfte die einzelnen Gremien selbst, um an sie die verschiedenen Zurechnungs- bzw. Kausalitätskonstruktionen anzulegen. Der *Verf.* nennt dies den praktischen Teil der Arbeit. Letztlich wird hierbei anhand von Fallbeispielen und entlang der rechtlichen Bezugspunkte für die praktisch relevanten Gesellschaftsformen nochmal aufgezeigt, worin die Unzulänglichkeiten konkret liegen. Das ist bisweilen ein wenig repetitiv für den Leser, gelingt aber im Ergebnis ebenfalls sehr gut, da der *Verf.* hier auf Einzelfragen eingeht, die von enormer Bedeutung für Unternehmen sind. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Problem der Ressortzuständigkeit von Vorständen und Geschäftsführungsgremien. Der Grundsatz der Gesamtverantwortung war ja immerhin eingeführt worden, um gerade zu verhindern, dass sich hinter einer wie auch immer gearteten Zuständigkeitsverteilung versteckt werden konnte. Eine Einschränkung der Strafbarkeit kommt, worauf die Arbeit breit eingeht, insoweit nicht in Betracht, insbesondere auch nicht bei der AG. Das schränkt natürlich dann die Möglichkeiten ein, Unterschiede zu machen, die gesellschafts- und gesellschaftsvertragrechtlich überzeugend genug begründet werden können, um individuelle Zurechnung leisten zu können.

Winkler: Hasan Isik, Die strafrechtliche Zurechnung bei Kollegialentscheidungen unter Beteiligung mehrerer Kollegialorgane. Eine strafrechtsdogmatische Problemanalyse unter Heranziehung der Grundsätze des Unternehmensrechts - StV 2024 Heft 6 - 422

Das neben den interessanten Ausführungen zum Aufsichtsrat (S. 186 ff.) vielleicht spannendste und für die Praxis relevanteste Anschauungsobjekt für die Grenzen der gegenwärtigen Zurechnungsansätze präsentiert die Arbeit mit der geheimen Abstimmung (Teil E.). Gemeint ist hier nicht die verdeckte Abstimmung, bei der zwar nicht die Aktionäre und die Öffentlichkeit, aber die Gesellschaft intern bzw. das Gremium selbst weiß und dokumentiert, wer wie abgestimmt hat. Bei der geheimen Abstimmung ist das Entscheidungsverhalten niemandem bekannt und von niemandem dokumentiert. Eine Entscheidung kann nicht auf ein konkretes Mitglied zurückgeführt werden. Damit flammen alle Probleme der Zurechnung auf, und zwar ohne dass es auf den »überdingten« Charakter der Entscheidungssituation ankommt. Schon bei einer einstimmigen pflichtwidrigen Kollegialentscheidung ist das ein massives Problem, wird aber noch mehr zum Problem bei Gegenstimmen. Sollen hier etwa die pflichtgemäß Votierenden automatisch strafbar sein? Dem *Verf.* ist ausdrücklich zuzustimmen, dass bei der mit Gegenstimmen und durch geheime Abstimmung zustande gekommenen pflichtwidrigen Kollegialentscheidung letztlich für sämtliche Mitglieder *in dubio pro reo* aktiviert werden muss. Angesichts der wohl unstreitigen allgemeinen Zulässigkeit geheimer Abstimmungen entsteht hier eine – bislang nicht sehr häufig diskutierte – Möglichkeit, sich des Problems unternehmensseitig in einer Weise zu »entledigen«, die, um es vorsichtig auszudrücken, strafrechtspolitisch sicher Fragezeichen aufwirft.

C. Fazit

Besonders gelungen, da sachlich überzeugend, ist daher auch das Gesamtergebnis der Arbeit: Sie sieht in den Konstellationen der überbedingten Mehrheit bei pflichtwidrigen Kollegialentscheidungen letztlich nicht mehr und nicht weniger als eine Strafbarkeitslücke. Der *Verf.* plädiert zwar, gewissermaßen zur Schließung der Lücke *de lege lata*, für eine Versuchsstrafbarkeit, was mich nicht überzeugt, weist aber zutreffend darauf hin, dass nur ein genuines

Unternehmensstrafrecht die Lücke wird letztlich schließen können und nicht etwa der bestehende § 30 OWiG (Teil H.).

Die Arbeit ist verständlich geschrieben und setzt sich außerordentlich tief mit der einschlägigen Literatur auseinander. Das hilft der Arbeit bei ihrer mutigen Kernthese eines durch Literatur und Rechtsprechung ungelösten Problems und des Bedarfs einer rechtspolitischen Lösung. Kollegialorgane im ganzen Land und die Rechtsanwälte, die diese beraten dürfen, sollten sich die Arbeit auf den Tisch legen. Die praktischen Implikationen aus der Arbeit sind, zumal für eine juristische Dissertation, ungewöhnlich groß. Die »Praxistauglichkeit« dogmatischer Ansätze dagegen prüft wie fast alle juristischen Dissertationen auch diese zu viel und zu wenig reflektiert. Das gehört aber zum Privileg der »Jungen«, die eine lebendige Vorstellung von der Praxis haben dürfen, ohne diese schon vertieft zu kennen. Dass sie gerade mit ihrem Bild der Praxis eben diese Praxis prägen werden, und dabei fast immer zum Besseren, gehört zu den schönen Paradoxien rechtswissenschaftlicher Arbeit.

Prof. Dr. *Viktor Winkler*,

LL.M. (Harvard), Frankfurt/M.

¹ BGHSt 37, 106 (129) = StV 1990, 446.

² *Wacker* NVwZ 2020, 922